

Förderrichtlinie der Gemeinde Keltern für den Bau von Regenwasserzisternen vom 16.06.2020

§ 1

Förderfähig ist die Errichtung von Retentionsvolumen in Zisternen, die dem Speichern von Regenwasser dienen, darüberhinaus auch der Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung oder in Gebäuden dienen können. Gefördert wird der Bau und die Inbetriebnahme von Retentionszisternen ab einem Volumen von 0,5 m³.

§ 2

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und kirchliche Einrichtungen, die eine der unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen im Gebiet der Gemeinde Keltern durchführen wollen. Nichteigentümer bedürfen zur Antragstellung der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

§ 3

- (1) Gefördert werden Anlagen die der Speicherung zur Regenrückhaltung (Retention) dienen. Eine weitere Nutzung der neuen Zisterne zur Gartenbewässerung oder zum Betrieb einer Regenwasseranlage ist für eine Förderung unschädlich.
- (2) Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sich im Rahmen der Prüfung des Förderantrags herausstellt, dass von den Maßnahmen keine nachteiligen Wirkungen für Mensch und Umwelt, z.B. für Boden, Grundwasser und Nachbargrundstücke ausgehen können.
- (3) Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn ihre Durchführung aufgrund rechtlicher Bindung vorzunehmen ist.
- (4) Maßnahmen, die in den Sondergebieten Garten- und Gerätehöfen erfolgen, werden nicht gefördert.
- (5) Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn die Regenwassergewinnung auf Kupfer- oder Zinkdächern sowie Dächern mit einer Bitumenabdichtung oder Teerpappe erfolgt.

§ 4

- (1) Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, die Gemeinde hat dem vorzeitigen Beginn zugestimmt. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss von Liefer- und/oder Leistungsverträgen bzw. mit Erdarbeiten begonnen wurde.
- (2) Zuwendungen werden nur bewilligt solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

§ 5

- (1) Das Material der Zisterne darf nicht aus PVC sein.

- (2) Sofern die Zisterne auch zur Gartenbewässerung dient, darf keine automatisierte Trinkwassernachspeisung erfolgen.
- (3) Sofern die Zisterne auch zur Nutzung einer Regenwasseranlage dient, sind DIN 1988 und DIN 1989 bzw. die entsprechenden Folgeregelungen zu beachten.

§ 6

- (1) Der Zuschuss beträgt 25 vom Hundert der Kosten, maximal 100 Euro je angefangenem Kubikmeter Retentionsvolumen. Besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung einer Regenwasserzisterne zur Retention, berechnet sich der Zuschuss mit 25 vom Hundert der anteiligen Kosten des über die rechtliche Verpflichtung hinausgehend erstellten Volumens der Zisterne, maximal 100 Euro je angefangenem Kubikmeter Retentionsvolumen, für dessen Herstellung keine rechtliche Verpflichtung bestand.
- (2) Vor Beginn der Maßnahme ist ein Förderantrag beim Bauamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Bau- und Betriebsanleitung der Anlage,
 - b) Angebot,
 - c) Lageplan (Skizze),
 - d) Foto des Gebäudes, an dem das Dachflächenwasser gefasst werden soll,
 - e) Erklärung zur Beschaffenheit des Daches, von dem das Dachflächenwasser gefasst werden soll
 - f) Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung
- (3) Wird die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) nicht innerhalb eines Jahres nach Förderzusage in Betrieb genommen, so verfällt die Förderzusage.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten und Inbetriebnahme der Anlage. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nachzuweisen. Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Die Zweckbindung der Förderung beträgt 10 Jahre ab Inbetriebnahme. Werden geförderte Anlagen innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt, kann die Gemeinde Keltern den ausgezahlten Zuschuss anteilig der nicht abgelaufenen vollen Förderjahre zurückfordern.

§ 7

Die Förderung durch die Gemeinde Keltern erfolgt nur nach Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung gemäß Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten des Antragstellers.

§ 8

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Keltern, 17.06.2020


Steffen Bochinger,
Bürgermeister

